

UMWELTSCHUTZVERORDNUNG der

GEMEINDE ERNSTHOFEN

Aufgrund der Bestimmung des § 33 der NÖ. Gemeindeordnung 1973, LGBl. 1000-0 in der geltenden Fassung, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18.05.2009 im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde ERNSTHOFEN zur Abwehr und zur Beseitigung von Missständen, die das örtliche Gemeinschaftsleben stören sowie zum Schutze der Gesundheit und der Umwelt verordnet:

§ 1 PRÄAMBEL

Unbeschadet bestehender Gesetze und Verordnungen des Bundes und Landes sind Handlungen und Unterlassungen untersagt, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem Verhältnis zu den jeweils ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbaren Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belästigen, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen herbeizuführen.

§ 2 Lärmschutz

- 1) Lärmverursachende Bautätigkeit ist während der Zeit von 20.00 Uhr bis 06.00 Uhr verboten. Dies gilt nicht für Bautätigkeiten im Falle einer dringlichen Gebrechensbehebung, im Katastropheneinsatz und für Bautätigkeiten, die bei der Gewerbe- bzw. Baubehörde angezeigt wurden. Beim Einsatz von Baumaschinen und -geräten sind alle nach dem jeweiligen Stand der Technik möglichen Vorkehrungen zu treffen, um die Lärmentstehung auf ein unvermeidbares Mindestmaß zu beschränken.
- 2) Tierhalter haben die erforderlichen Vorkehrungen zu treffen, um eine Lärmbelästigung durch die gehaltenen Tiere hintanzuhalten.
- 3) In Gaststätten, Buschenschänken, Veranstaltungsräumen und Vergnügungslökalen aller Art sind bei Betrieb während der Zeit ab 22.00 Uhr Fenster und Türen geschlossen zu halten, wenn andernfalls eine Lärmbelästigung der Anrainer erfolgen würde.
- 4) Zum Schutze der Bevölkerung vor übermäßiger Lärmbelästigung ist weiters die Verwendung und der Betrieb von lärmzeugenden Maschinen, Spiel- und Sportgeräten und sonstigen Geräten wie Rasenmähern, Hochdruckreinigern, Kompressoren, Motorspritzpumpen, Ketten- und Kreissägen, ferngesteuerten Flugzeugen oder ähnlichen in Wohngebieten in der Zeit von täglich 20.00 Uhr bis 6.00 Uhr, an Samstagen ab 15.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen gantztägig untersagt.
- 5) Für landwirtschaftliche und gewerbliche Betriebe gelten diesbezüglich die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen.
- 6) Die Verursacher von Lärm sind verpflichtet, amtliche Lärmmessungen zu dulden. Als Grenzwerte für die Punkte 1. – 4. gelten die in der Verordnung der NÖ. Landesregierung über die Bestimmung des äquivalenten Dauerschallpegels bei Baulandwidmung, LGBl. 8000/4-0, angeführten Immissions- und Emmissionswerte (in Dezibel = dB).
- 7) Ob ein Zuwiderhandeln in den Punkten 1. – 7. vorliegt, ist gemäß der Verordnung der NÖ. Landesregierung vom 13.02.1998, LGBl. 8000/4-0 idgF., von einem damit beauftragten Organ der Gemeinde zu bestimmen.

§ 3 Schutz vor Verunstaltungen

Jede Beschädigung oder Verunreinigung der öffentlichen Grün- und Blumenanlagen, Kinderspielplätzen, Erholungsanlagen sowie überhaupt aller öffentlichen Einrichtungen, die zur Erholung und Verschönerung von der und für die örtliche Gemeinschaft geschaffen wurden und der in diesen Anlagen befindlichen Sträucher, Bäume, Ruhebänke etc. ist untersagt, ebenso das Befahren solcher Anlagen mit Fahrzeugen aller Art und das Abstellen derselben, ausgenommen Sonder- und Einsatzfahrzeuge.

§ 4 Hundehaltung

Hundebesitzer haben darauf zu achten, dass ihre Tiere den Kot nicht auf Gehsteigen, Gehwegen, Kinderspielplätzen, Sport- und Parkanlagen ausscheiden. Andernfalls müssen die Hundebesitzer den Kot unverzüglich entfernen.

§ 5 Ausnahmen

- 1) Die Verbote des § 2 gelten nicht für Behörden, Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes, Feuerwehren, Rotes Kreuz, Zivilschutz, bei behördlich genehmigten Umzügen, Kundgebungen und Veranstaltungen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen, bei kirchlichen Anlässen, bei politischen Veranstaltungen und Wahlveranstaltungen.
- 2) Die Verbote des § 2 dieser Verordnung gelten nicht für Arbeiten, die der Versorgung und Entsorgung für die Bevölkerung dienen, sowie für sämtliche Arbeiten, die im öffentlichen Interesse liegen (z.B. Schneeräumung, Straßenreinigung etc.).
- 3) Soweit öffentliche Interessen nicht entgegenstehen und eine unzumutbare Beeinträchtigung der Umwelt oder Nachbarschaft ausgeschlossen ist, kann der Bürgermeister über begründetes Ansuchen mit Bescheid Ausnahmen von den in dieser Verordnung enthaltenen Verboten - erforderlichenfalls unter Vorschreibung besonderer Bedingungen und Auflagen - erteilen und dabei auch unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.
- 4) Ein solcher Bescheid über die Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach Abs. 4 ist über Verlangen den behördlichen Organen vorzuweisen.

§ 6 Abgrenzung zu anderen Rechtsvorschriften, Strafbestimmung

- 1) Die Gebote und Verbote dieser Verordnung finden keine Anwendung auf Handlungen oder Unterlassungen, die schon nach einer bundes- oder landesgesetzlichen Regelung geboten oder verboten sind oder aufgrund deren eine spezielle Bewilligung erteilt wurde.
- 2) Aufträge und Anordnungen gemäß dieser Verordnung dürfen dann nicht erteilt werden, wenn die Beseitigung des Missstandes aufgrund bundes- und landesgesetzlicher Vorschriften zu verfügen oder anzuordnen ist.
- 3) Die Nichtbefolgung der Bestimmungen dieser Verordnung und eines aufgrund dieser Verordnung ergangenen bescheidmäßigen Auftrages stellt eine Verwaltungsübertretung dar und wird gemäß Artikel VII des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen - EGVG 1991- in der geltenden Fassung, mit einer Geldstrafe bis zu € 218,02 bestraft.
- 4) Die Verhängung einer Strafe befreit nicht von der Verpflichtung, die in dieser Verordnung sowie in der Verfügung der Behörde enthaltenen Anordnungen auszuführen.

§ 7 Wirksamkeitsbeginn

- 1) Diese Verordnung tritt mit dem dem Ablauf der Kundmachungsfrist nächstfolgenden Monatsersten in Kraft.

Für den Gemeinderat:

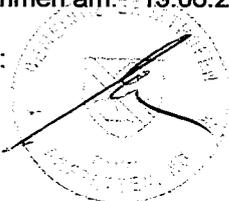


Karl Huber, Bürgermeister

Angeschlagen am: 27.05.2009

Abgenommen am: 15.06.2009

Durch:



ANHANG

Zahlreiche Bestimmungen des Umweltschutzes sind in den einschlägigen Bundes- und Landesgesetzen verankert und sind dazu auch die Strafbestimmungen geregelt.

Dies sind u.a.

Luftreinhaltung:

- NÖ. Luftreinhaltegesetz, LGBl. 8100 idgF
- Verordnung über die Ausnahme vom Verbot des punktuellen Verbrennens, LGBl. 8102/2 idgF
- Straßenverkehrsordnung 1960
- Kraftfahrzeuggesetz 1967, BGBl.Nr. 267/1967 idgF.

Natur- und Landschaftsschutz:

- Wasserrechtsgesetz 1959
- NÖ. Kulturpflanzenschutzgesetz 1978, LGBl. 6130-0 idgF
- NÖ. Pflanzenschutzmittelgesetz, BGBl. 476/1990 idgF.
- NÖ. Pflanzenschutzverordnung, LGBl. 6130/1-1 idgF

Abfallentsorgung:

- NÖ. Abfallwirtschaftsgesetz 1992, LGBl. 8240-0 idgF
- Wasserrechtsgesetz 1959

Lärmbelästigung
Hundehaltung

- NÖ. Polizeistrafgesetz LGBl. 4000 idgF
- „—“